

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	05.12.2012
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	615/2012-9
Stand	19.11.2012

Betreff Anfrage des OV und AM Stadler vom 15.11.2012 betr. öffentliche Ausschreibung zum Kanalneubau und Straßenausbau Friedrichstraße in Roisdorf

Sachverhalt

Die Anfrage des OV und AM Stadler vom 15.11.2012 betr. öffentliche Ausschreibung zum Kanalneubau und Straßenausbau Friedrichstraße in Roisdorf beantwortet der Bürgermeister wie folgt:

Frage (1)

Auf Seite 1 der Aufforderung eines Angebotes (s. Anlage) schreibt die Stadt einen Ausführungszeitraum vom 13. Feb. 2013 bis zum 20. Dez. 2014 als voraussichtlichen Zeitraum vor. Dies sind 22,5 Monate oder unterstellt bei 22 Werktagen pro Monat 495 Werktagen. Auf Seite 1 der Vertragsbedingungen fordert der Fachbereich 9 unter Punkt 3.2 vom den Tiefbauunternehmer, dass die Tiefbauleistung in 560 Tagen nach dem vereinbarten Beginn ausgeführt sein muss. Dies sind nunmehr 25,5 Monate. Bitte erläutern Sie mir diesen zeitlichen Unterschied von 3 Monaten?

Antwort

Die Angaben auf Seite 1 der Angebotsaufforderung geben den beabsichtigten Ausführungszeitraum der ausgeschriebenen Bauleistungen an.

Unter Punkt 3.2. der Besonderen Vertragsbedingungen ist die vertraglich vereinbarte Fertigstellungsfrist konkret mit 560 Werktagen angegeben. Der Zeitraum von 13.02.2013 bis 20.12.2014 enthält 580 Werktagen (Montag bis Samstag). Davon entfallen 20 Arbeitstage durch gesetzliche Feiertage. Es bleiben 560 Arbeitstage übrig.

Die Angaben in den Ausschreibungsunterlagen sind korrekt.

Frage (2)

Unter Punkt 4.1 und 4.2 -Vertragsstrafen- wird ausgeführt, dass der Tiefbauunternehmer für jeden Werktag der Überschreitung 0,2% des Endbetrages der Abrechnungssumme als Vertragsstrafe zu zahlen hat. Unter Punkt 4.3 wird aber diese Vertragsstrafe auf 5% der Abrechnungssumme beschränkt. Dies sind 25 Werktagen maximal.

Kann somit der Unternehmer, ab dem 26. Werktag der Fristüberschreitung, die Baustelle ohne Sanktionen ruhen lassen?

Antwort

Die vertragliche Regelung bedeutet nicht, dass der Auftragnehmer im Falle einer Fristüberschreitung die Baustelle ab dem 26. Werktag ohne Folgen ruhen lassen kann. In der Baubeschreibung ist die Vorlage eines verbindlichen Bauzeitenplans vereinbart, dessen Einzelfristen Vertragsbestandteil werden. Werden während der Bautätigkeit durch den Auftragnehmer verschuldete Fristüberschreitungen absehbar, wird die Bauoberleitung reagieren. Erfolgreiche Mahnungen lösen Schadensersatzansprüche aus, die bis zur Vertragskündigung führen können. Die vereinbarte Vertragsstrafe nutzt die rechtlichen Möglichkeiten aus.

Frage (3)

Im mir vorliegenden Haushaltsplan 2012/2013 sind für den Straßenbau Friedrichstraße

838.000 Euro und für den Kanalbau, im Bauplan des Abwasserwerkes, 850.000 Euro als geschätzte Gesamtkostensumme kalkuliert worden. Wenn ich diese Gesamtsumme der Baumaßnahme Friedrichstraße durch die von der Stadt Bornheim verlangten 560 Werktageteile, müssen die beauftragten Tiefbauunternehmen Bauleistungen in einer täglich, durchschnittlichen Kostenhöhe von 3.000 Euro erbringen. Beziehungsweise 3.400 Euro bei 495 Werktagen. Trifft diese von mir ermittelte finanzielle Leistungsanforderung tatsächlich zu?

Antwort

Die Schätzung ist zutreffend.

Frage (4)

Wenn Nein, bitte begründen Sie mir Ihre Bauleistungsanforderung pro Tag?

Antwort

Entfällt.

Frage (5)

Wie ich in Erfahrung bringen konnte sind bei anderen Städten vertragsüblich tägliche Bauleistungen in Höhe von 10.000 Euro und bei schwierigen Tiefbauarbeiten von mindestens 6.000 Euro werktäglich vom Unternehmer zu erbringen. Also das Doppelte bis Dreifache. Bitte erläutern Sie mir auch laienverständlich, warum eine höhere tägliche Bauleistung bei der Baumaßnahme Friedrichstraße nicht von dem/den Unternehmer/n verlangt wird?

Antwort

Bei Tiefbaumaßnahmen der Stadt Bornheim werden für die Kalkulation Umsätze von etwa 3000 bis 4000 € je Arbeitstag angenommen - abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z.B. dem Schwierigkeitsgrad der Leistung, Ausführung unter Vollsperrung oder mit Anliegerverkehr, vorhandene Gewerbegrundstücke, mit oder ohne Arbeiten von Versorgungsträgern. Die Annahme wird durch Baumaßnahmen der letzten 12 Jahre bestätigt.

Frage (6)

Wie gedenkt die Stadt Bornheim in diesem langen Zeitraum der Baumaßnahme Friedrichstraße die täglichen Zu- und Abfahrten zu den Grundstücken der Anlieger sicherzustellen?

Antwort

In einem Bürgerbrief sollen die betroffenen Anlieger und Anwohner vor Beginn der Bauarbeiten über die geplanten Baumaßnahmen, daraus entstehende Beeinträchtigungen und über die direkten Ansprechpartner informiert werden.

Der Anliegerverkehr soll im Rahmen der technischen Möglichkeiten mit baustellentypischen Einschränkungen gewährleistet werden. Notwendige Sperrungen eines Teilabschnitts bzw. einzelner Grundstückszufahrten, die über die tägliche Arbeitszeit hinausgehen, sollen den betroffenen Anliegern mindestens 3 Arbeitstage vorher schriftlich angekündigt werden.

Die Kanal- und Straßenbauarbeiten sind außerdem abschnittsweise geplant.

Frage (7)

Wohin wird die Buslinie verlegt und wo werden die neuen Haltestellen errichtet?

Antwort

Die Buslinie 633 und der Schülerspezialverkehr soll während der gesamten Bauzeit über die Bonner Straße geführt werden. Eine Ersatzhaltestelle für die Fahrtrichtung Bonn ist etwa bei der Bonner Straße 15 vorgesehen.

Frage (8)

Wie wird die wöchentliche Abfallentsorgung sichergestellt und wo befinden sich voraussichtlich die Abfallsammelstellen und wer bringt die Abfallbehälter dorthin?

Antwort

Für Straßenabschnitte die während der Bauarbeiten von der Müllabfuhr nicht direkt anfahrbar sind, ist der Transport der Müllbehälter im Bauvertrag geregelt. Der Auftragnehmer wird die mit der Hausnummer gekennzeichneten Müllgefäße bzw. den Sperrmüll am Abfuhrtag zu einem anfahrbaren Straßenabschnitt transportieren und die geleerten Behälter wieder zu den Häusern zurück bringen.

Frage (9)

Die Friedrichstraße ist Schulweg für die Kinder der Roisdorfer Grundschule und die An- und Abfahrstraße für Elter die ihre Kleinkinder in die KITA „Lummerland“ bringen. Welche Maßnahmen wird die Stadt einleiten bzw. durchführen um sicher zu stellen, dass im gesamten Bauzeitraum unsere Schulkinder sicher zur Grundschule gelangen und die Eltern der Kindergartenkinder auch mit dem PKW den Parkplatz Friedrichstraße anfahren können?

Antwort

Die Absicherung der Baustelle ist im Bauvertrag geregelt. Im Bereich von Grundschule und Kindergarten gilt der Absperrung besondere Beachtung. Bezüglich des Kfz-Anliegerverkehrs gelten die Angaben zu Frage 6.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage